

# Beglaubigte Abschrift



Verkündet am: 06.01.2023

■■■■■■  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

VG 10 K 803/22.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des ■■■■■■
  2. der ■■■■■■
  3. des minderjährigen ■■■■■■,
  4. der minderjährigen ■■■■■■,
- zu 3. und 4. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.; alle: ■■■■■■  
■■■■■■

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Rosenthaler Straße 46 -  
47, 10178 Berlin, Az.: ■■■■■■/22,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
und für Heimat, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Eisenhüttenstadt, Georg-Quincke-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), Az.:  
■■■■■■-475 und ■■■■■■-475,

Beklagte,

wegen Asylrechts (sicherer-Drittstaat-Verfahren/Bulgarien)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)  
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 6. Januar 2023

durch  
den Präsidenten des Verwaltungsgerichts [REDACTED] als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. September 2022 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für welches Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, eine Vollstreckung der Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, falls die Kläger nicht zuvor entsprechende Sicherheit leisten.

**Tatbestand**

Die nach den Aktenunterlagen 1983 (Kläger zu 1.), 1993 (Klägerin zu 2.) sowie 2016 bzw. 2020 (Kläger zu 3. und 4.) geborenen und dem Herkunftsstaat Syrien zuzurechnenden Kläger stellten gemeinsam am 11. August 2022 bei der Außenstelle Eisenhüttenstadt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) unbeschränkte Asylanträge. Nach Maßgabe der Eurodac-Datei war dem Kläger zu 1. am 12. November 2020 in Bulgarien internationaler Schutz zuerkannt worden, der Klägerin zu 2. am 20. April 2022.

Im Verwaltungsverfahren gab der Kläger zu 1. u.a. an, dass seine Mutter sowie drei Brüder in Deutschland seien und eine Schwester in Schweden. Er sei vor der Einreise nach Deutschland am 12. Juli 2022 in Bulgarien gewesen, wo er sich eineinhalb Jahre aufgehalten und einen für drei Jahre gültigen Ausweis erhalten habe. Er sei ursprünglich im August 2020 alleine nach Bulgarien eingereist; die Kläger zu 2. – 4. seien später nach dort gekommen. Nach seiner Anerkennung habe er das bulgarische Flüchtlingslager verlassen müssen und dann auf der Straße oder bei einem Freund gelebt. Er habe keine Arbeit gehabt und deshalb keine Wohnung mieten können; die Kinder hätten die Schule nicht besuchen können und die Lebensbedingungen seien schlecht gewesen. Bulgarisch habe er nicht gelernt, weil er nach Deutschland habe weiterreisen wollen.

Die Klägerin zu 2. gab im Verwaltungsverfahren ebenfalls an, vor der Einreise nach Deutschland in Bulgarien gewesen zu sein, wohin sie im Sommer 2021 gelangt sei und wo sie in einem Flüchtlingslager gewohnt habe. Sie hätten alle nach Deutschland weiterreisen wollen; in Bulgarien hätten sie keinen Schutz beantragen können, keine Arbeit gehabt und die Lebensbedingungen seien schlecht gewesen. Die Kinder seien von bulgarischen Kindern mit Steinen beworfen und als Syrer beschimpft worden.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers zu 1. mit Bescheid vom 5. September 2022, zugestellt am 15. September 2022, als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ab, versagte ihm nationalen Abschiebungsschutz, forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Bulgarien zur Ausreise auf, verfügte ein 30-monatiges Einreise- und Aufenthaltsverbot und setzte die Vollziehung des Bescheides aus. Hinsichtlich der Kläger zu 2. – 4. lehnte es die Asylanträge ebenfalls mit Bescheid vom 5. September 2022, zugestellt am 14. September 2022, in gleicher Weise als unzulässig ab. In beiden Fällen beruft sich das Bundesamt darauf, dass den Klägern in Bulgarien bereits internationaler Schutz zuerkannt worden sei; Bulgarien weise auch keine systemischen Schwachstellen im Sinne des Unionsrechts auf.

Der Kläger zu 1. hat am 20. September 2022, die übrigen Kläger haben am 28. September 2022 Klage erhoben, jeweils gerichtet auf die Aufhebung der genannten Bescheide und hilfsweise auf nationalen Abschiebungsschutz. Mit Beschlüssen vom 7. November 2022 sind die Verfahren jeweils auf den Einzelrichter übertragen worden, der zu Beginn der mündlichen Verhandlung die Verbindung der Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung mit Beschluss vom 6. Januar 2023 verfügt hat.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. September 2022 aufzuheben,  
hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der genannten Bescheide zu verpflichten, den Klägern nationalen Abschiebungsschutz zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der die Kläger betreffenden Bundesamtsunterlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht verhandelt und entscheidet in Ansehung der entsprechenden Belehrung in der fristgerecht zugestellten Ladungsverfügung trotz Ausbleibens von Vertretern der Beklagten (§ 102 Abs. 2 VwGO) durch den Einzelrichter, dem die Entscheidung in jedem der ursprünglich getrennt geführten Verfahren von der Kammer übertragen worden ist (§ 76 Abs. 1 AsylG). Aus Gründen des materiellen Rechts ist die unanfechtbare Verbindung der Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung sowie Entscheidung (§ 93 Satz 1 VwGO; § 80 AsylG) naheliegend; der Kosteneinwand der Klägerbevollmächtigten liegt neben der Sache.

Die Klagen waren jeweils innerhalb der gesetzlichen Klagefrist erhoben worden, jene im Verfahren VG 10 K 803/22.A in der hier maßgeblichen Wochenfrist des § 74 Abs. 1 2. Hs. i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG, obgleich die Rechtsbehelfsbelehrung des angegriffenen Bescheides fehlerhaft ist, und jene im Verfahren VG 10 K 841/22.A innerhalb der aufgrund fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung geltenden Zweiwochenfrist des § 74 Abs. 1 1. Hs. AsylG (vgl. zum Fristerfordernis Urteil der Kammer vom 7. März 2022 - VG 10 K 650/20.A - n.v. unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 29. Januar 2020 - 1 B 36.19 - juris Rn. 10).

Die Klagen sind zudem begründet: die angefochtenen Bundesamtsbescheide erweisen sich trotz der ersichtlich verfahrenstaktisch aufgebauchten Vorträge der Kläger zu 1. und 2. zu ihrer angeblichen Aufnahmesituation in Bulgarien deshalb als rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), weil entgegen der auf erwerbsfähige Einzelpersonen bezogenen Argumentation des Bundesamts in den angegriffenen Bescheiden davon auszugehen ist, dass für Personen in der Lage der Kläger in Bulgarien keine unionsrechtsgerechten Aufnahmebedingungen gegeben, sondern jene dort systemisch defizitär sind; deshalb dürfen die Asylanträge der Kläger trotz bereits in Bulgarien für die Kläger zu 1. und 2. gewährten internationalen Schutzes nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden. Die hiernach gebotene Aufhebung der Regelungen in Ziffern 1

der Bescheide hat zur Folge, dass die Folgeregelungen einer Grundlage entbehren, so dass die Bescheide insgesamt aufzuheben sind.

Bei alledem schließt sich das Gericht - in ständiger Rechtsprechung - den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in dessen Entscheidungen vom 22. September 2020 (3 B 33/19 - juris Rn. 43 ff.) und vom 4. Januar 2021 (3 N 42/20 - juris Rn. 10, 13) an, die nach Maßgabe aller bei Schluss der mündlichen Verhandlung zu Tage liegenden Umstände (§ 77 Abs. 1 AsylG) nach wie vor zutreffen und wonach in Fällen der vorliegenden Art von der Situation einer im Familienverband nach Bulgarien zurückkehrenden Personenmehrheit auszugehen und entscheidend ist, ob bei dieser Rückkehrsituation im Familienverband die Gefahr einer drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 GRCh deshalb nicht besteht, weil den arbeitsfähigen Mitgliedern des Familienverbands die Existenzsicherung aller Familienmitglieder anzuhängen ist. Dabei geht - auch - das Oberverwaltungsgericht davon aus, dass eine ausreichende Existenzsicherung in Bulgarien im Falle mehrerer betreuungsbedürftiger (Klein-) Kinder nur anzunehmen ist, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen können (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2020 - 3 B 33/19 - juris Rn. 47).

Diese Voraussetzungen einer zumutbaren Existenzsicherung in Bulgarien liegen im Fall des als Familienverband zu betrachtenden Klägers deshalb nicht vor, weil zwar der inzwischen 6-jährige Kläger zu 3. in Bulgarien schulpflichtig ist und deshalb in zeitlicher Hinsicht - nur eingeschränkter Betreuung durch den einen Elternteil bedarf, während es dem anderen Elternteil angesonnen werden kann, den Lebensunterhalt zu sichern; freilich unterliegt die gerade 3-jährige Klägerin zu 4. noch keiner Schulpflicht, so dass sie - bis auf die nach Lage der Dinge nur mühsam erreichbare Kindergartenbetreuung - tagsüber betreuungsbedürftig ist, was folglich für einen der beiden Elternteile die Aussicht auf eine Erwerbstätigkeit so sehr schmälert, dass die Existenzsicherung aller vier Familienmitglieder prekär zu werden droht.

Angesichts der demnach drohenden unionsrechtswidrigen Aufnahmeverhältnisse für die Kläger in Bulgarien kann es dahingestellt bleiben, dass es das Bundesamt versäumt hat, hinsichtlich der Kläger zu 3. und 4. den jeweiligen Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus in Bulgarien zu klären, so dass es möglicherweise ungeachtet des inter-

nationalen Schutzes ihrer Eltern in Bulgarien ohnehin erforderlich ist, ihre in Deutschland gestellten Asylanträge als Erstanträge zu prüfen.

Die Kostenfolgen beruhen auf § 154 Abs. 1 VwGO; § 83b AsylG; die weiteren Nebenfolgen beruhen auf § 167 VwGO; §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.



Beglaubigt



  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte